



**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt
Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen und der Überschreitung der Anzahl
an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 200 pro 100 000
Einwohnern im Stadtgebiet innerhalb von sieben Tagen.**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim auf fachliche Empfehlung des Gesundheitsamtes Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen, jedoch in jedem Fall auf höchstens 10 Personen beschränkt.
2. Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art sowie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen sowie der Betrieb von Kantinen.
3. Untersagt ist der Betrieb sämtlicher der in § 20 Abs. 2 und in § 23 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere
 - Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen
 - Messen, Kinos und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - der Freizeit- und Amateursportbetrieb,
 - Badeanstalten, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Wellnesszentren
 - Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sowie
 - der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnlichen Einrichtungen

Zugelassen ist der Profisport, jedoch ohne Zuschauer in Stadien und Sportanlagen.

Zugelassen ist der Individualsport allein, zu zweit oder mit den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, ausgenommen die o.g. Einrichtungen (z.B. Fitnessstudios, Schwimmbäder usw.)

4. Veranstaltungen aller Art sind untersagt, ausgenommen sind verfassungsrechtlich geschützte Bereiche (z. B. Gottesdienste, Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz).
5. Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private und nicht touristische Zwecke aufnehmen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 14 der 7. BayIfSMV. Auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – ist zu verzichten.
6. Betriebe des Groß- und Einzelhandels dürfen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 12 der 7. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung öffnen.
7. Dienstleistungsbetriebe zur Körperpflege und ähnlichen Bereichen, wie Kosmetiksalons, Nagelstudios, Tattoo-Studios, Wellness-Massagepraxen und ähnliche Betriebe sind zu schließen.
Friseure und Betriebe für medizinisch notwendige Dienstleistungen und Behandlungen, wie Physiotherapeuten, Ergo- und Logotherapien, sowie Podologie und Fußpflege dürfen weiterhin öffnen. Die bestehenden Auflagen zur Hygiene sind einzuhalten.
8. Alle öffentlichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
9. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 der 7. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten und Bewohnern der dort aufgeführten Einrichtungen auf täglich eine Person des in § 2 Abs. 1 Satz 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) genannten Personenkreises beschränkt. Der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet, soweit hierfür eine feste Besuchszeit besteht.
10. In den Kindergärten, den Kindertagesbetreuungseinrichtungen, den Heilpädagogischen Tagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen im Stadtgebiet Rosenheim werden abweichend von § 19 der 7. BayIfSMV folgende weitergehende Anordnungen erlassen:
 - a.) Es gelten die Infektionsschutzmaßnahmen der Stufe 3 des Rahmen-Hygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in der jeweils gültigen Fassung.
 - b.) Insbesondere ist in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

c.) Soweit Einrichtungen offene oder teiloffene Konzepte umsetzen, müssen feste Gruppen gebildet werden, um eine bessere Nachverfolgbarkeit im Falle eines Ausbruchsgeschehens zu erleichtern. Eine Durchmischung der Gruppen in Randzeiten oder für spezielle Angebote ist nicht möglich.

d.) Vorkurse Deutsch finden nur in der Kita ohne Gruppendurchmischung statt.

e.) Das Betreuungspersonal ist in den Gruppen fest zuzuordnen.

Folgende Maßnahmen der Stufe 3 des Rahmenhygieneplans vom 01.09.2020 kommen nicht zur Anwendung:

a.) Vorlage eines negativen PCR-Test auf SARS-Co-V-2 bei leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten.

b.) Ärztliches Attest zur Wiederezulassung.

c.) Reduktion der Gruppengröße

Im Übrigen gelten die entsprechenden Regeln des Rahmen-Hygieneplans in der jeweils gültigen Fassung.

11. Die gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für folgende, stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:

- Alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet,
- Auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen
- Am Busbahnhof in der Stadtmitte und am Bahnhof, sowie allen Bushaltestellen im Stadtgebiet.

Die als Anlage beigefügten Lagepläne Nr. 1-3 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung und zu beachten.

12. Das gemäß § 24 Satz 2 Nr. 8 und § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV bestehende Alkoholverbot in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird auf folgende stark frequentierte, öffentliche Plätze festgelegt:

- Alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet
- Alle öffentlichen Grünanlagen und städtische Erholungsgebiete (Mangfallpark, Happinger Seen)

Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und sind einzuhalten

13. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

14. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom **30.10.2020, 21 Uhr** in Kraft, spätestens mit dem Tag der Bekanntgabe, und gilt zunächst bis zum Ablauf des **08.11.2020**.

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen und der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohnern im Stadtgebiet innerhalb von sieben Tagen **vom 20.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft**.

Allgemeine Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der 7. BayIfSMV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch die Stadt Rosenheim diese Allgemeinverfügung weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere bzw. höherrangige Regelung heranzuziehen.

Begründung:

I.

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in der Stadt Rosenheim (Stand 28.10.2020: 256,49 innerhalb von 7 Tagen, hochgerechnet auf 100.000 Einwohner) und dem Umstand, dass die bestehende Allgemeinverfügung zum 01.11.2020 ausläuft, war nach Abstimmung mit dem Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und der Regierung von Oberbayern der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung mit weiteren Beschränkungen notwendig.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 bis 11 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 32 IfSG und §§ 25, 26 und 27 der 7.BayIfSMV.

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 können die zuständigen Gesundheitsbehörden zu diesem Zweck insbesondere Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken. Die dortige Aufzählung der zulässigen Maßnahmen ist jedoch nicht abschließend.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert-Koch- Instituts (RKI) haben sich bereits mehr als 480.000 Personen deutschlandweit

nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen mehr als 3000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneuter starker Zunahme der Fallzahlen, insbesondere seit Anfang Oktober.

Aufgrund dieser negativen Entwicklungen hat die Stadt Rosenheim bereits mehrere Allgemeinverfügungen hinsichtlich zusätzlicher Beschränkungen im Bereich der Privatveranstaltungen und Menschenansammlungen im öffentlichen und privaten Bereich im Laufe des Oktober 2020 erlassen.

Aufgrund des nahezu ungebremsten Anstiegs der Infektionszahlen und zuletzt der Überschreitung der 200er-Marke bei der 7-Tage-Inzidenz (siehe I.) war es notwendig weitere drastische Beschränkungen zu erlassen. Nach Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes reichen die bisher verfügbaren Regelungen nicht aus, den weiteren Anstieg der Infektionszahlen in Rosenheim aufzuhalten.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung zwingend erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. In nächster Zeit steht weder die Entwicklung eines Impfstoffes noch eine wirksame spezifische Therapie in Aussicht.

Das StMGP hat daher im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen, zuletzt in der Neufassung der 7. BayIfSMV vom 22.10.2020.

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen, die für weite Teile des öffentlichen Lebens gelten. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten. Die vorliegende Allgemeinverfügung dient unter anderem einer Konkretisierung der erlassenen Beschränkungen der Bayerischen Staatsregierung.

Zu Beginn der Pandemie des SARS-CoV-19 Virus im Frühjahr 2020 ereigneten sich im Stadtgebiet Rosenheim und deutschlandweit vermehrt Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeheimen. Da meist gesundheitlich schwächere Personen in solchen Einrichtungen residieren, gingen Ausbruchsgeschehen dort mit einer hohen Todesrate einher.

Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist deshalb ohne Einschreiten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von einer erneuten unkontrollierten Verbreitung der Viruserkrankung in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, aber auch in Kindergärten, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen und einer entsprechenden Letalität auszugehen.

Die in den Ziffern 1. bis 12. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, unkontrollierte Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen mit gesundheitlich besonders Schutzbedürftigen Personen wirksam entgegenzuwirken

und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen. Diese örtliche Einschätzung erfolgte durch das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim.

Die Maßnahmen sind zudem erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der 7. BayIfSMV durch das StMGF verfügten Maßnahmen sind nicht ausreichend, um den drohenden Gesundheitsgefahren der Personen in o.g. Einrichtungen wirksam entgegenzuwirken. Örtliche Besonderheiten, wurden bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen berücksichtigt. Hiervon weiter abweichende, mildere Beschränkungen die eine abweichende Entscheidung im eingeschränkten Ermessen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die verfügten Maßnahmen sind zudem angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Gleiches gilt für das Grundrecht auf freie Berufsausübung.

Dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden.

Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zu Ziffer 13:

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 14:

Die Anordnung tritt am 30.10.20, spätestens am Tag der Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 30.10.2020

Gez.

Andreas März
Oberbürgermeister